

Aufgrund von §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.9.2021 (BGBl. I S. 4177) erlässt die Gemeinde Altenkirchen folgende Satzung:

Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre für das Gebiet der sich in Aufstellung befindlichen Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Wohngebiet am Piperschen Teich“ in Altenkirchen

§ 1

Die Gemeinde Altenkirchen hat zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der sich in Aufstellung befindlichen Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Wohngebiet am Piperschen Teich“ eine Veränderungssperre angeordnet. Die Veränderungssperre ist mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung am 9.6.2020 in Kraft getreten. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB und § 4 Abs. 1 der Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet der in Aufstellung befindlichen Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 „Wohngebiet am Piperschen Teich“ tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Zur weiteren Sicherung der Planung der im Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB eine Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre um ein Jahr angeordnet.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Bereich, für den die Gemeindevertretung am 25.10.2017 die Teilaufhebung beschlossen hat und am 17.6.2020 beschlossen hat, eine Veränderungssperre aufzustellen (Teilbereich 1 der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Wohngebiet am Piperschen Teich“). Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan im Maßstab 1:1.000 dargestellt und als Anlage dieser Satzung beigelegt.

§ 3

- 1) in dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- 3) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet bedürfen Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, eines Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr begründet wird, - mit Ausnahme von Mietverträgen über die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken- der Genehmigung der Gemeinde.
- 4) Die Genehmigung nach Satz 1 kann nur versagt werden, wenn für die mit dem Rechtsvorgang bezweckte Nutzung eine Ausnahme nach Abs. 2 nicht erteilt werden könnte.

§ 5

Diese Satzung tritt nach Ablauf von 1 Jahr, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Bei Vorliegen der in § 17 Abs. 4 und 5 BauGB genannten Voraussetzungen kann die Veränderungssperre eher außer Kraft gesetzt werden.

Sagard, den 13-5-2022

Jutta Sill
Bürgermeisterin

